

**MOTION** von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Thomas Büchi (Grüne, Zürich) und Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur)

betreffend Transparenz der Eigentumsverhältnisse an Privatschulen (Ergänzung des Unterrichtsgesetzes)

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und Führung einer Privatschule so zu überarbeiten, dass einer privaten Trägerschaft nur dann die Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule erteilt werden kann, wenn jederzeit festgestellt werden kann, welche natürliche Personen Schulleitung (Rektorat) und Lehrerschaft sowie die Geschäftspolitik bestimmen. Insbesondere muss verhindert werden, dass die natürlichen Personen ihre Identität durch die Rechtsnatur des Privatinstituts verheimlichen oder auf andere Weise dessen Charakter verschleiern können.

Julia Gerber Rüegg  
Thomas Büchi  
Esther Zumbrunn

#### Begründung

Alle Personen sind grundsätzlich frei, Privatschulen zu errichten. Dies gilt auch für Einzelpersonen oder Personengemeinschaften mit weltanschaulicher Ausrichtung. Da sich jedoch auch die Privatschulen an die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten haben und die Gleichwertigkeit des Unterrichts gegenüber der öffentlichen Schule gewährleistet sein muss, entscheidet im Kanton Zürich der Erziehungsrat nach sorgfältiger Prüfung des Lehrplanes und der Einrichtung der Schule über die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Privatschule.

Während in der öffentlichen Volksschule die Entscheidungsvorgänge für alle Beteiligten jederzeit transparent sind, "sieht das geltende Recht keine Handhabe vor, um einem Schulbetreiber die Rechtsform vorschreiben zu können" (Antwort des Regierungsrates zur Interpellation 24/1996). Der Erziehungsrat ist demnach nicht befugt, die private Trägerschaft bzw. ihre Rechtsnatur präventiv hinsichtlich Frage der Täuschung und Irreführung des Publikums zu überprüfen. Mit andern Worten, weder der Erziehungsrat noch interessierte Eltern haben das Recht, Einsicht zu verlangen in die Eigentumsverhältnisse und die Entscheidungsbefugnisse an Privatschulen.

Wenn Einzelpersonen oder Personengemeinschaften mit totalitärer Ausrichtung die Errichtung von Privatschulen anstreben, besteht allerdings ein grundlegendes Interesse der Öffentlichkeit an Information über die private Trägerschaft. Mit der angeregten Überarbeitung des Unterrichtsgesetzes soll diese Information gewährleistet werden, indem fiduziarische Strohmann-Verhältnisse oder beispielsweise Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien unzulässig wären. Bei letzteren ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand überprüfbar, wer sich hinter den Inhaberaktien verbirgt. Dies ist für das interessierte Publikum unzumutbar. Es widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr,

der es vor allem Eltern schulpflichtiger Kinder erlauben würde, sich ein klares Bild über die private Trägerschaft zu machen.

Bei einer Zunahme von Privatschulen ist es auch aus staatspolitischer Sicht entscheidend, dass Eltern schulpflichtiger Kinder ihren Nachwuchs nicht uniformiert bei Instituten anmelden, welche extreme Einflüsse verschleiern und damit ihre Kinder - künftige Staatsbürgerinnen und Staatsbürger- einseitig beeinflussen können.